



## Kantonale Verfassungsinitiativen BL und BS für eine kantonale Behindertengleichstellung

Vor zwei Jahren hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet, die **die volle und wirksame Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung** anstrebt. Es geht um eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung in einer in vielerlei Hinsicht einschränkenden Lebenswelt. Im Gegensatz zum europäischen Umfeld führte die Schweiz keine Kriege und hatte kein Heer von Kriegsverehrten. **In der Schweiz fehlt jedoch die selbstverständliche Geste der Gesellschaft**, Menschen mit einer Behinderung nach Möglichkeit ihren Nachteil auszugleichen, den sie gegenüber Nicht-Behinderten haben.

Obwohl die Schweiz wohlhabend ist, tut sie sich mit der Behindertengleichstellung schwer. Die liegt auch an der schon in den 70er-Jahren gut entwickelten **Behindertenhilfe, also an sonderpädagogischen Einrichtungen** wie Wohnheime, Werkstätten und Schulen. Für Behinderte wurde auf Grund der wirtschaftlichen Voraussetzungen gut gesorgt. So gut, dass in späteren Jahren in Behindertenkreisen der Begriff der „**Versorgungsindustrie**“ aufkam. Nun kostet Versorgung jedoch Geld: Nicht zuletzt deshalb hatte wohl die verunglimpfende Debatte um „**Scheininvaliden**“ in den 90er-Jahren und danach in der Schweiz Konjunktur. Behinderte sind zu volkswirtschaftlichen Kosten, zur finanziellen Last mutiert, die einzelnen betroffenen Menschen blieben auf der Strecke.

Die Leistungen in der Schweiz hatten lange und auch heute oft noch einen **separativen Charakter**: Um Behinderte muss man sich kümmern und sorgen. Dass Menschen mit Behinderung eigenständige Personen mit Fähigkeiten und Rechten sind, ist in der gesellschaftlichen Wahrnehmung kaum vorhanden. Der **inklusive Ansatz**, wie ihn die UNO-Behindertenrechtskonvention vorsieht, ist in der Schweiz noch kaum verankert. Die Gesellschaft muss sich daher verändern: Behinderte sind **nicht einfach Bittsteller sondern haben Rechte**, sie sind Anspruchsberechtigte wie es Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz vorsehen.

Die **UNO-Behindertenrechtskonvention** hat keine direkte Wirkung auf die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze. Geltende Rechtsgrundlagen in der Schweiz sind die **Bundesverfassung** mit dem Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen in Artikel 8 Abs. 2 und dem **Nachteilsausgleichsanspruch** zur Beseitigung von Benachteiligung in Abs. 4. Das bekanntere Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes gilt für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, öffentlich zugängliche Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, Aus- und Weiterbildung sowie Arbeitsverhältnisse nach Bundespersonalgesetz.

Viele wichtige Bereiche im Lebensalltag von Menschen mit Behinderung sind darin nicht geregelt. Dies liegt an der **Aufgabenteilung von Bund und Kanton**, wie sie die Bundesverfassung vorsieht. Weitgehend oder vollständig in der Gesetzgebungskompetenz der Kantone liegen insbesondere die direkten **Steuern**, die **Gerichtsorganisation**, das **Polizeiwesen**, der **Strafvollzug**, das **Schulwesen**, das **Gesundheitswesen** (Spitäler, Medikamentenausgabe, Ärztezulassung, Patientenrechte), die **Sozialhilfe**, das **Bauwesen** und die regionale **Infrastruktur** (inkl. Strassen, öffentlicher Nahverkehr, etc.).

In all diesen Bereichen sind die Kantone **nicht oder beschränkt an das BehiG gebunden**. Damit kantonale rechtliche Grundlagen über die bestehende Regelung zum Bauwesen hinaus geschaffen werden können, braucht es eine kantonale Verfassungsgrundlage, die die Kantone zu entsprechender kantonaler Gesetzgebung anhält.



Da es verschiedene Behinderungen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen und daher unterschiedlichen Anforderungen an die Lebensumstände gibt, kann **Nachteilsausgleich** im Alltag vieles bedeuten. Für **Rollstuhlfahrende und Gehbehinderte** bedeutet dies z.B. ebenerdigen Zugang zu Gebäuden oder abgesenkte Trottoirs und geeignete Rampen im öffentlichen Raum und zu Gebäuden. Oder heisst taktile Leitlinien, Aufmerksamkeitsfelder und geeignete Lichtsignalanlagen für **Blinde und Sehbehinderte**. Es bedeutet für einen hindernisfreien öffentlichen Verkehr, dass Bus und Tram einen möglichst niveaufreien Zugang, genügend Haltemöglichkeiten, visuelle und taktile Informationen aufweisen.

Nachteilsausgleich meint auch Probleme und Anliegen von Menschen mit **psychischen Beeinträchtigungen**, den integrativen Umgang mit Behinderungen in der Schule, allgemeine, öffentliche Informationen in einfacher Sprache für Menschen mit **kognitiven Einschränkungen oder geistiger Behinderung** ernst zu nehmen. Und nicht zuletzt geht es um Bedürfnisse von **hörbehinderten und gehörlosen Menschen**.

Die Verfassungsinitiative fordert daher das **Recht auf gleichen Zugang zu allen Lebensbereichen** Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie den Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen. Sie postuliert zudem die **Beseitigung der Benachteiligung** und weist darauf hin, dass Gleichstellung nicht nur Sache des Kantons, sondern auch der Gemeinden ist und Vorgabe für das Verwaltungshandeln ist.

Die Initiative lässt die „Bäume der Anliegen und Bedürfnisse“ allerdings nicht einfach in den Himmel wachsen. Der Rechtsanspruch ist gewährleistet, soweit er **wirtschaftlich zumutbar** ist. Die Gewährleistung steht immer im Verhältnis zu den Möglichkeiten, die ein Staatswesen, die Kantone eben haben, um Gleichstellung für Menschen mit einer Behinderung zu ermöglichen. In der allfälligen Kostenbetrachtung ist jedoch nicht zu vergessen, dass von allen Fortschritten und Erleichterungen, die für behinderte Menschen realisiert werden, **weit mehr Personen profitieren**. So hätten und haben betagte Menschen oder Eltern mit Kindern im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und Mobilität sowie weite Kreise der Gesamtbevölkerung von vereinfachter Kommunikation ebenfalls ihren Nutzen.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ein **gesamtgesellschaftliches Thema**. Sie ist eine **Generationenaufgabe** für das es eine kantonale verfassungsrechtliche Grundlage braucht, damit sie realisiert werden kann. Die Bestrebungen in der Schweiz für eine ernst gemeinte Behindertengleichstellung stehen noch ganz am Anfang. Zürich, Genf oder Fribourg haben unterdessen ihre Verfassung in die Richtung angepasst, wie die vorliegende Initiative es anstrebt, der Kanton Neuenburg hat einen Gesetzgebungsauftrag für ein kantonales Behindertengleichstellungsrecht bekommen und setzt diesen um. Bloss weil die Schweiz lediglich der 141. Staat war, der die UNO-Behindertenrechtskonvention unterschrieben hat, brauchen die beiden Basel nicht auch zu den Schlusslichtern zu gehören, wenn es darum geht, in der Schweiz auf allen Ebenen, also auch auf kantonaler Ebene, Behindertengleichstellung umzusetzen.

Für alle Menschen in unseren beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist es echtes Anliegen, dass es mit der Behindertengleichstellung endlich weitergeht. Diese würde Erleichterungen und Vereinfachungen in vielen alltäglichen Bereichen und vor allem gesellschaftliche Anerkennung bringen. Denn „Invalide“ sind nicht einfach wertlos oder unwert, wie es der Wortstamm übersetzt zum Ausdruck bringt, sondern vollwertige Mitbürgerinnen und Mitbürger dieses Landes und unserer beiden Kantone!